

Dienstvereinbarung
zum Verhalten bei Arbeitsunfähigkeit
zwischen
der Peter-Friedrich-Ludwig-Stift Esens gemeinnützige GmbH,
Bensersieler Straße 4, 26427 Esens,
und
der Mitarbeitervertretung des Diakonischen Werkes Oldenburg,
Kastanienallee 9 – 11, 26121 Oldenburg.

Mit dieser Regelung wollen der Arbeitgeber und die Mitarbeitervertretung für einen reibungslosen organisatorischen Ablauf des Krankmeldeverfahrens sorgen.

§ 1

Diese Regelung gilt für alle Mitarbeitenden einschließlich der Auszubildenden, Praktikanten und Teilnehmende am JFD des Peter-Friedrich-Ludwig-Stiftes, Esens.

§ 2

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit **unverzüglich**, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn sich der Mitarbeitende in der Freiwoche oder im Urlaub befindet.

Im Bereich **Pflege** bedeutet dies:

Mitarbeitende melden sich unverzüglich im Dienstzimmer grün krank.

Sofern die Pflegedienstleitung im Hause ist, bekommt sie automatisch die Meldung von der Schichtleitung bzw. vom Empfänger. Ist die Pflegedienstleitung nicht im Hause, ist die Schichtleitung als Vertretung für die Ersatzplanung und den Folgetag zuständig.

Für Mitarbeitende in der **Hauswirtschaft** gilt:

Mitarbeitende melden sich unverzüglich bei der Hauswirtschaftsleitung krank.

Sofern die Hauswirtschaftsleitung im Hause ist, bekommt sie automatisch die Meldung von der Schichtleitung bzw. vom Empfänger. Ist die Hauswirtschaftsleitung nicht im Dienst, so ist die von ihr benannten Vertretung für die Ersatzplanung für den gleichen und den Folgetag zuständig.

Alle anderen Mitarbeitenden melden sich unverzüglich in der **Verwaltung** krank.

Eine Liste der in den genannten Bereichen zu wählenden Rufnummern wird als Anlage beigefügt.

§ 3

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage, hat jeder Mitarbeitende eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen.

§ 4

Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, ist der Mitarbeitende verpflichtet, dem Arbeitgeber **unverzüglich** die weitere Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen **und** eine neue Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 5

Geplante Krankheiten, wie z. B. Operation, Kuraufenthalt etc. sind mit dem Arbeitgeber abzusprechen, inwieweit sie die betrieblichen Belange beeinflussen. In diesem Fall wäre die Verschiebung einer geplanten Krankheit rechtlich möglich.

§ 6

Die Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit ist dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen, auch dann, wenn der Mitarbeitende anschließend in eine dienstfreie Phase oder in den Erholungsurlaub geht.

§ 7

Diese Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Monats gekündigt werden.

Oldenburg, 04.06.2009

gezeichnet
Joachim von der Osten
Geschäftsführer

gezeichnet
Thomas Schwalm
Vorsitzender